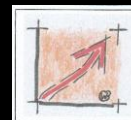




## Der Streitfall – Blatt 28.1.1

### Thema: **Allgemeine Grundlagen im Streitfall** Gerichtbarkeit



#### **Gerichtbarkeit:**

Gerichte sind für uns Handwerker immer eine unangenehme Angelegenheit. Einerseits, weil die Gerichtbarkeit ein Roulettespiel darstellt und andererseits, weil wir Handwerker gar nicht die Nerven aufbringen können, solche Prozesse überhaupt zu führen.

In den Folgeblättern wird auch ganz klar beschrieben, dass Streit, immer nur mit dem Aufbauen von Barrieren und Bollwerken zu tun hat. Ehe-Scheidungen beispielsweise liefern das beste Beispiel für unangenehme Prozesse. Wie der Volksmund bereits schon aussagt, wird gerade in diesen Prozessen „schmutzige Wäsche“ gewaschen. Dabei geht es nicht mehr um reale Dinge, sondern lediglich um Behauptungen, die demjenigen Vorteile bringen sollen, der diese auch in die Welt setzt.

Eine ganz unangenehme Sache allein schon der Begriff „Res“ (Sache). Bereits hier stellt die Gerichtbarkeit sicher, dass es sich bei einem Prozess lediglich um eine Sache handelt, nicht aber um Recht und Emotionen. Trotzdem, wenn ein Prozess nicht mehr verhinderbar ist, sollte der Handwerker alle Möglichkeiten ausschöpfen, den Prozess auch zu gewinnen. Deshalb wurde diese Rubrik auch eingerichtet.

#### **Gerichte:**

Mit diesem Datenblatt sollen die einzelnen Gerichte in ein Verhältnis gestellt werden, um dem Handwerker verständlich zu machen, mit welchen Gerichten er es überhaupt zu tun hat. Dabei muss auch davon ausgegangen werden, dass die Gerichte von Richtern geleitet werden. Richter sind aber lediglich Juristen, die nach rechtlichen Dingen schauen können. Von handwerklichen Ausführungen haben jedoch Juristen kaum eine Ahnung. Aufgrund dessen bestellen Richter auch Sachverständige, die dann die technischen Arbeiten in Augenschein nehmen.

Mehr über den Part *Gutachter*, siehe **Merkblatt 9**.

#### **Amtsgerichte (AG):**

Das Amtsgericht stellt die niedrigste Ebene der Gerichtbarkeit für Handwerker dar, sofern Schlichtungsgutachten außer Acht gelassen werden. Amtsgerichte sind für Handwerker immer dann relevant, wenn sie einen Streitfall auszufechten haben, der summenmäßig begrenzt ist. In aller Regel werden Streitfälle von Handwerkern bis zu einem Streitwert von 5.000,- €, bei den Amtsgerichten geführt. Auch sollte der Begriff „1. Instanz“ - beim Amtsgericht“, auch als solchen verstanden werden.

Amtsgerichte sind in der Tat Gerichte, die in der Regel von Einzelrichtern geführt werden. Teilweise sind diese Amtsgerichte nicht einmal mit vollen Richter-Stellen besetzt. Das heißt im Klartext, dass Richter, bestimmter Amtsgerichte, nur mit ½ oder ¾-Stelle besetzen.

Das hat für die Handwerker zur Folge, dass ihnen ein Richter, der noch einen Nebenjob benötigt, um überleben zu können, ein Urteil auferlegt. Entscheidend ist allerdings, dass der Handwerker sich den Gerichtstand nicht aussuchen kann.

#### **Landgerichte (LG):**

Landgerichte sind übergeordnete Gerichte. Sollte bei einem Amtsgericht ein Urteil gefällt worden sein, bei dem eine Partei in „Berufung“ geht, werden diese Berufungsverfahren bei den Landgerichten geführt. Auch wenn der Streitwert über 5.000,- € liegt, erfolgt die „1. Instanz beim Landgericht“. Das heißt, ab einer bestimmten Streitwertigkeit kann das Amtsgericht umgangen werden. Das Ganze wird bereits, wie eingangs erwähnt, auch in Bezug auf die Richter-Stellen so gehandelt. Demzufolge werden Fälle von Betriebs-Existenzen, automatisch von den Landgerichten geführt. Bei Landgerichten sind in der Regel Berufsrichter nicht mehr als Einzelrichter die Urteilsbegründer, sondern in aller Regel, mit einem oder zwei Beisitzer/n.

#### **Oberlandesgerichte (OLG):**

Dabei handelt es sich um die Berufungsgerichte der Landgerichte. Hier wird der Handwerker in aller Regel, mit einem ganzen Stab von Richtern konfrontiert, die innerhalb eines Gremiums, die Urteile fällen. Dabei werden dann auch Urteile geprüft, die über die Landgerichte bereits gefällt wurden. Ist ein Landgerichts-Urteil nicht richtig, werden diese Urteile an dieser Stelle aufgehoben. Jetzt werden sie zur Neuverhandlung an die entsprechenden Vorgerichte zurückgegeben.

#### **Bundesgerichtshof (BGH):**

Der BGH ist die letzte Gerichtbarkeit, die ein Handwerker erreichen kann. Das heißt, dass der BGH, die letzte Prüfungsmöglichkeit darstellt, die das Urteil in einer Revision prüfen kann. Hier ist dann letztendlich Schluss mit der Gerichtbarkeit. Doch nicht jeder gelangt zum BGH. Entscheidend ist, bei welcher Gerichtbarkeit begonnen wird. Beginnt beispielsweise bei einem Amtsgericht die „1. Instanz“, ist bereits beim Landgericht Ende. Das wurde so angestrebt, dass die Richter des BGH's über keine Bagatell-Angelegenheiten richten müssen, die allein schon den Verwaltungsaufwand gar nie rechtfertigen könnten. Das allerdings immer mit dem Grundgedanken, dass ein zivilrechtlicher Rechtsstreit geführt wird. Bei Sozialgerichten verhält sich das wieder anders.

#### **Skizze „Justitia“:**

Justitia, die mit verbundenen Augen die Waagschale genau im Gleichgewicht halten sollte. Das ist allerdings oft nur ein Wunschdenken strittiger Parteien.

